

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1982 07 06

Z. 11 0502/96-Pr.2/82

II-4091 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1875/AB

1982 -07- 07

zu 1905/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kapaun und Genossen vom 26. Mai 1982, Nr. 1905/J, betreffend Verzicht von Inkassoprovisionen durch den Raiffeisenverband Burgenland zugunsten der ÖVP-Burgenland, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich im Hinblick auf Artikel 20 Abs. 3 B-VG und § 48 a BAO nicht berechtigt bin, Auskünfte über Verhältnisse oder Umstände eines konkreten Steuerpflichtigen zu erteilen. Allgemein darf ich verfahrensrechtlich bemerken, daß die Abgabenbehörden gemäß § 115 BAO die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln haben, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind. Materiellrechtlich ist festzuhalten, daß Provisionen für die Vermittlung von Geschäften beim zahlenden Unternehmer Betriebsausgaben und beim empfangenden Unternehmer Betriebseinnahmen darstellen. Gibt der Provisionsempfänger die Gelder ohne betriebliche Veranlassung weiter oder verzichtet er ohne betriebliche Veranlassung auf Provisionen zugunsten eines Dritten, liegt darin eine Einkommensverwendung des ursprünglichen Provisionsempfängers, die den Gewinn dieses Unternehmers nach § 20 EStG bzw. nach § 16 KStG nicht mindern darf.

